

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	04.06.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	05.06.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung des Gesellschaftsvertrages der OstWestfalenLippe GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.06 Beteiligung an OWL GmbH

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der OstWestfalenLippe GmbH in der als Anlage 1 beigefügten Fassung mit Stand vom 15.01.2025 (samt etwaiger redaktioneller Anpassungen) zu.
2. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der OstWestfalenLippe GmbH steht unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des erforderlichen Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung Detmold.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die OstWestfalenLippe GmbH ist eine 7,14 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld. Die weiteren Anteile an der Gesellschaft werden von den zu OWL gehörenden Kreisen zu je 7,14% und dem Verein Wirtschaft und Wissenschaft für OWL e. V. zu 50% gehalten.

Seit Mitte 2024 diskutieren die Gesellschaftervertreter die geplanten Veränderungen im

Gesellschaftsvertrag der OWL GmbH. Hintergrund dieser Diskussionen sind zum einen gesetzliche Veränderungen die den Jahresabschluss betreffen sowie zum anderen die Fragen der Beschlussfassungen für die finanziellen Mittel bzw. die Abstimmung über Förderprojekte. Eine weitere wichtige Fragestellung betrifft die Veränderung im Hinblick auf die Kündigungsfristen beim Austritt von Gesellschaftern. Die geplanten Veränderungen wurden rechtlich durch eine Kanzlei betreut und mit der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsicht vorab diskutiert.

Wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind gem. § 108 Abs. 5 lit. b) GO NRW durch den Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen und der Bezirksregierung gem. § 115 GO NRW zur Anzeige zu bringen. Die einzelnen Änderungen sind in der Synopse in Anlage 2 aufgeführt. Der wesentliche Änderungsbedarf wird nachstehend aufgeführt.

2. Die wesentlichen Veränderungen des Gesellschaftsvertrages gemäß dem Entwurf

▪ § 5 Finanzierung der Gesellschaft

Das Einstimmigkeitsprinzip gem. § 5 Absatz 1 soll nach umfassender Diskussion erhalten bleiben. In § 5 Absatz 2 wird klargestellt, dass bei Förderprojekten die einfache Mehrheit genügt.

▪ § 6 Dauer der Gesellschaft/Kündigung

In § 6 Absatz 1 wird eine Kündigungsfrist bei Ausscheiden von Gesellschaftern von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ergänzt.

▪ § 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

In § 11 Absatz 3 wird vereinbart, dass aufgrund geänderter Regelungen in der Gemeindeordnung NRW keine Verpflichtung besteht, den Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern.

▪ § 13 Gesellschafterversammlung

Nach § 13 Absatz 2 kann die Gesellschafterversammlung nunmehr auch bei Vorliegen der Voraussetzungen in „hybrider Form“ durchgeführt werden.

Eine Regelung zur Prüfung der angemessenen Eigenkapitalverzinsung wird gegebenenfalls im weiteren Verlauf noch ergänzt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

